

Informationsblatt Anschluss an Nah-/Fernwärme \geq 100 Kilowatt für Gemeinden

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung eines Anschlusses an klimafreundliche¹ beziehungsweise hocheffiziente² Nah-/Fernwärmesysteme zur überwiegend betrieblichen Nutzung ab einer thermischen Anschlussleistung von 100 kW.

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Die Berechnung der Förderung erfolgt pauschal in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung.

Für die **ersten 500 kW** beträgt die Förderungspauschale **60 Euro pro kW** Nennwärmeleistung, **jedes weitere kW** wird mit **40 Euro** gefördert.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit 27 % der förderungsfähigen Kosten beziehungsweise der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro. Weiterführende Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen in elektronischer Form erforderlich:
 - [Bericht des Kreditinstituts](#), nur bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro.
 - **Förderanträge** können **ausschließlich online** unter: www.umweltfoerderung.at/gemeinden/fernwaermeanschluss eingebracht werden.
- Vor Auszahlung der Förderung ist zum Nachweis Anschlussleistung ein gültiger Wärmeliefervertrag vorzulegen
- Der Nah-/Fernwärmeanschluss muss überwiegend betrieblich genutzt werden. Gefördert werden nur Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum der förderungwerbenden Person.
- Im Falle einer Contracting-, Mietkauf oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und vor Auszahlung ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen. Die geförderte Maßnahme muss spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind schriftlich, umgehend und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Unterliegt die förderungwerbende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des

¹ Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

² Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#)) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland ([InvestFRL UFI 2022](#)) in der geltenden Fassung.

Förderungsfähige Kosten

Die **förderungsfähigen Kosten** umfassen Investitionen für: **Übergabestation** inklusive **Montage, Einbindung** ins Heizungssystem, **Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten, Demontage- und Entsorgungskosten** für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, Anschlussgebühren oder -beiträge, Baukostenzuschüsse, **Planungskosten** (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Nicht gefördert werden Kosten für: Einzelraumregelungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen und so weiter), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächen-heizungen, und so weiter)

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen über Förderungen für einen hocheffizienten Nah-/Fernwärmeanschluss mit einer Leistung < 100 Kilowatt finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/gemeinden/fernwaermeanschluss<100

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/gemeinden/fernwaermeanschluss>100

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Fernwärmeanschluss ≥ 100 kW:

DW 713
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-713
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.